

Der Landtag von Niederösterreich hat am
in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in
der Fassung BGBl. Nr. 467/1995, beschlossen:

Anderung des NÖ Schulzeitgesetzes 1978

Artikel I

Das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Gesetz gilt nicht für:

1. öffentliche Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind,
2. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein,
3. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen."

2. Im § 2 Abs. 1 entfallen die letzten drei Sätze.

3. Im § 2 Abs. 4 lit. b wird das Wort "Landesschulrat" ersetzt durch das Wort "Bezirksschulrat".

4. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären.

Der Bezirksschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären.

Der Landesschulrat kann den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären."

10. Im § 4 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge:

" - insbesondere wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht (§ 3 Abs. 4, BGBl. Nr. 193/1964)"

11. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"An ganztägigen Schulformen darf eine Stunde des Betreuungsteiles 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei die Teilung der Stunde zulässig ist."

Artikel II

Artikel I Z. 2 tritt mit 1. Februar 1997 in Kraft